



INFORMATIONSBLATT

Abwasserbeitrag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes sowie der aktuellen Entwässerungssatzung erhebt die Stadt Weiterstadt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. öffentliche Kanäle, Kläranlagen und Regenrückhaltebecken) einen einmaligen Abwasserbeitrag.

Die Vorschriften und gerichtlichen Urteile zur Berechnung dieser Beiträge sind sehr komplex. Nachfolgend kann daher nur eine Kurzdarstellung des Themas erfolgen.

Kriterien für die Beitragspflicht

Die Beitragsschuld entsteht,

- wenn ein Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen wird
- wenn ein neu gebildetes Grundstück (durch Teilung) im Grundbuch eingetragen ist und dieses einen separaten Anschluss am öffentlichen Kanal erhält.
- wenn ein Grundstück geteilt wird und der bestehende Hausanschluss durch die neue Bebauung in seiner Dimension verändert werden muss.
- sobald die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Also nach Erstellung des separaten Anschlusses, auch wenn keine sofortige Bebauung erfolgt.

Die Beitragsschuld entsteht nicht,

- wenn ein Grundstück mit einem neuen Hausanschluss nicht geteilt wird. Sobald eine Teilung durchgeführt wird, ist das Grundstück beitragspflichtig.
- wenn ein bestehender Hausanschluss ohne Veränderung verwendet wird.

Berechnungsgrundlage

Der Abwasserbeitrag wird auf der Grundlage der Größe und der Nutzung des angeschlossenen Grundstücks ermittelt. Im Regelfall ist die grundbuchmäßige Grundstücksfläche zur Beitragsberechnung anzusetzen. In Außenbereichen gilt § 11 der EWS. Als Grundstücksfläche werden 50m um die Bebauung herangezogen.

Daneben spielt für die Höhe des Beitrags die Nutzbarkeit des Grundstücks eine weitere Rolle. So ist für ein Grundstück, das lediglich mit einem eingeschossigen Gebäude bebaut werden kann, ein niedrigerer Beitrag zu entrichten, als für ein Grundstück mit einem fünfgeschossigem Gebäude. Zu diesem Zweck wird die Geschossfläche, die sich aus Grundfläche und Anzahl der Vollgeschosse ergibt, mit betrachtet.

Beitragssätze

Der Beitrag beträgt gemäß erste Änderung der Entwässerungssatzung für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung 3,82 €/m² Geschossfläche und Grundstücksfläche.

Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der ermittelten Berechnungsflächen zugrunde gelegt.

Beitragsschuldner

Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Abweichende privatrechtliche Regelungen (z.B. in Kaufverträgen) können nicht berücksichtigt werden.

Beitragsablösung

Es ist möglich, Abwasserbeiträge vor dem Entstehen der Beitragsschuld abzulösen. In der Regel wird dieses Verfahren beim Erwerb von Bauplätzen angewandt. In diesem Fall ist die Ablösungsvereinbarung Bestandteil des Grundstückkaufvertrages.

Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Stadt zulassen, dass der Abwasserbeitrag gestundet oder in Raten gezahlt wird. Im Fall einer Ablösung richtet sich die Fälligkeit nach den vertraglichen Regelungen.

Haben Sie im Zusammenhang mit dem Abwasserbeitrag noch weitere Fragen? Gerne stehen Ihnen folgende Mitarbeiter für weitere Informationen zur Verfügung:

Herr Lemmer (techn. Fragen)

Tel: 06150/5456-14

Fax: 06150/5456-23

Frau Ergler (kaufm. Fragen)

Tel: 06150/5456-21

Fax: 06150/5456-23

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Weiterstadt